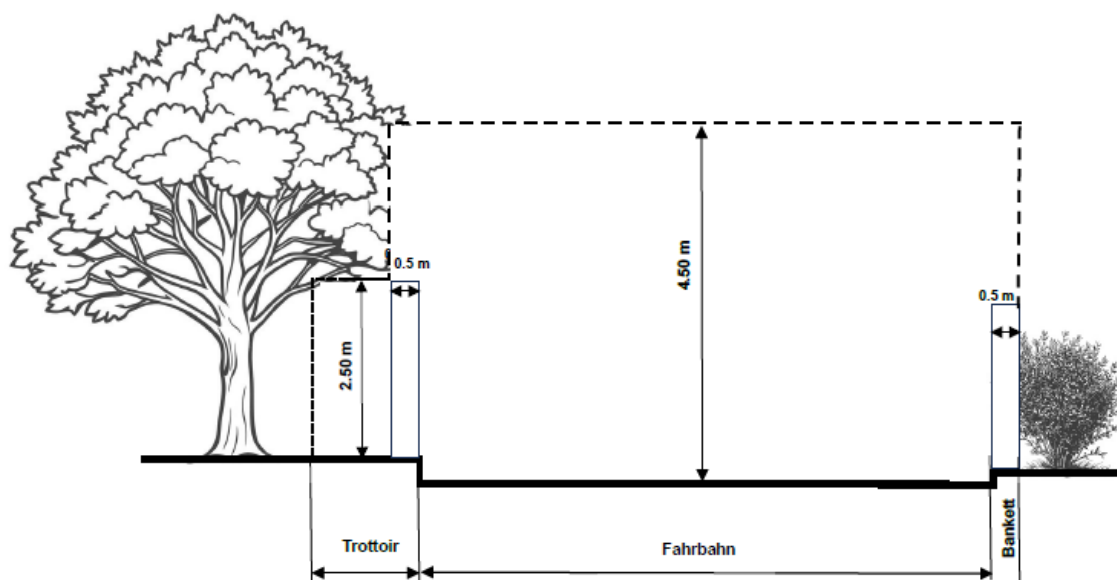




Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Gestützt auf Art. 41 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetz ([StrG 725.00](#)) und auf Art. 21 der Strassenverordnung ([StrV, GS 725.010](#)) vom 30. November 1998 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von an Strassen angrenzenden Grundstücken gehalten, die Bäume, Hecken und Sträucher auf ihrem Grund zurückzuschneiden.

Bepflanzungen welche zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, die aus verdeckten Standorten auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassengesetz unter anderem vor, dass der freie Lichtraum über Strassen mindestens 4.50 Meter und über Trottoirs mindestens 2.50 Meter zu betragen hat. Seitlich muss das Lichtraumprofil 0.5 m von der Aussenkante des Trottoirs oder des Banketts freigehalten werden.



Ausserdem sind bei Ein- und Ausfahrten die Sichtweiten für den Strassenverkehr gemäss Merkblatt des Bau- und Umweltdepartement über die [Knotensichtweiten in einer Ebene](#) von Bepflanzungen freizuhalten.

Das Zurückschneiden hat bis spätestens **6. November 2025** zu erfolgen. Nach diesem Termin wird das Landesbauamt auf Kosten der säumigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer die entsprechenden Arbeiten direkt in Auftrag geben.

Für Auskünfte steht das Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I.Rh., Strassenunterhalt (Telefon +41 71 787 17 51), zur Verfügung.